

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Stefan Taschner und Oda Hassepaß (GRÜNE)

vom 30. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. Februar 2025)

zum Thema:

Tempo 30 vor der Seepark-Grundschule am Blockdammweg in Karlshorst

und **Antwort** vom 13. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Februar 2025)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (Bündnis 90/Die Grünen) und
Frau Abgeordnete Oda Hassepaß (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21526

vom 30. Januar 2025

über Tempo 30 vor der Seepark-Grundschule am Blockdammweg in Karlshorst

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Die Richtlinien der Regierungspolitik sehen vor, Tempo 30 auch an Hauptstraßen dort einzuführen, wo die gesundheitsgefährdenden Grenzwerte von Lärm- und Stickoxiden überschritten werden und wo es die Verkehrssicherheit gebietet, wie beispielsweise vor Kitas, Schulen, Senioren- oder Betreuungseinrichtungen.

Die neue StVO-Novelle macht Tempo 30 an den sensiblen Einrichtungen zur Regel und es entfällt der Nachweis einer besonderen örtlichen Gefahrenlage für Temporeduzierung: „Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken, soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z. B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist. Dies gilt insbesondere auch auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtstraßen.

Frage 1:

Wann und für welche Länge wird der Senat im Umfeld der Seepark-Grundschule am Blockdammweg Tempo 30 anordnen? Falls keine derartigen Pläne bestehen, warum nicht?

Frage 2:

Wenn noch die Erarbeitung der Verwaltungsvorschrift zur StVO-Novelle im Hinblick auf die Präzisierung der Formulierung „hochfrequenter Schulweg“ abgewartet wird: weshalb kann die StVO nicht ohne Verwaltungsvorschrift umgesetzt werden, da die StVO auch ohne die Verwaltungsvorschrift rechtskräftig ist?

Antwort zu 1 und 2:

Die Fragen 1 und 2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit Inkrafttreten der Siebenundfünfzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 2. Oktober 2024 haben sich in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erhebliche Änderungen ergeben, insbesondere in Hinblick auf die Voraussetzungen für straßenverkehrsrechtliche Anordnungen nach § 45 StVO. Dies ist auch in der VwV-StVO als Folgeänderung abzubilden, da diese als norminterpretierende und ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift der bundeseinheitlichen Umsetzung der StVO dient. Mit dem unter § 45 Abs. 9 Nr. 6 StVO u. a. genannten „hochfrequentierten Schulweg“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff eingeführt worden, der mit der VwV-StVO als Auslegungshilfe noch zu konkretisieren ist. Dies ist gerade bei nicht eindeutig zuzuordnenden örtlichen Voraussetzungen unverzichtbar, um hier Rechtssicherheit beim Vollzug der StVO zu schaffen. Von Bedeutung wird auch sein, ob das Vorhandensein bestimmter örtlicher Gegebenheiten (z. B. bauliche Sicherungen zur Verhinderung eines Betretens der Fahrbahn oder die Sicherung durch eine Lichtzeichenanlage) zu einer modifizierten Anwendung führen könnte.

Für die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h auf der in der Frage 1 genannten Strecke gab es bisher keine rechtliche Grundlage. Eine Prüfung dieser Maßnahme soll mit der anstehenden Anpassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) erfolgen.

Frage 3:

Wann wird die reguläre Lichtsignalanlage die Baustellen- Lichtsignalanlage ersetzen?

Antwort zu 3:

Eine dauerhafte, erweiterte Lichtsignalanlage wird im Zuge eines Straßenbahnvorhabens der BVG errichtet werden. Ein Termin dafür steht nicht fest. Bis dahin wird die jetzige provisorische Lichtsignalanlage an dem Standort verbleiben.

Frage 4:

Welche zusätzlichen verkehrssichernden Maßnahmen zum Schutz der Kinder auf ihrem Schulweg sind in Planung und wann werden diese umgesetzt sein?

Antwort zu 4:

Es sind keine weiteren Maßnahmen in Planung.

Frage 5:

Mit welchen Maßnahmen gewährleistet der Senat die Umsetzung der Philosophie der Vision Zero, um insbesondere Fußgänger*innen und Radfahrende am Blockdammweg besser zu schützen?

Antwort zu 5:

Die bestehenden Maßnahmen in Form einer Lichtsignalanlage bieten den wesentlichen Schutz für den Fuß- und Radverkehr. Zusätzlich ist für die Erschließung der südlich gelegenen, neuen Wohnbebauung eine weitere Lichtsignalanlage an der Kreuzung Blockdammweg/Hönower Wiesenweg straßenverkehrsbehördlich angeordnet worden.

Berlin, den 13.02.2025

In Vertretung

Johannes Wieczorek
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt